

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Abstandsregelungen zum Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Einigung der Regierungskoalition auf Bundesebene vom 18. Mai 2020 mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, für Windkraftanlagen einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorzusehen, aber gleichzeitig eine Länderöffnungsklausel vorzusehen und damit die Möglichkeit zur Abweichung davon zuzulassen;
2. ob sie gedenkt, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und wieso sie gegebenenfalls für Baden-Württemberg einen anderen Abstand als 1.000 Meter von Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung für richtig hält;
3. wie sie die Möglichkeit bewertet, den planerischen Vorsorgeabstand flexibel anhand der Höhe der geplanten Windkraftanlage festzulegen, wie dies bereits in Bayern geschieht und damit auf die Entwicklung zu immer höheren Windkraftanlagen zu reagieren;
4. wie viele bereits in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen einen Abstand von 1.000 Meter oder mehr zur nächsten Wohnbebauung haben;
5. wie viele bereits in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen einen Abstand von weniger als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung haben;
6. wie sie das Potenzial von weiteren Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt, wenn diese Windkraftanlagen einen Vorsorgeabstand von 1.000 Meter und mehr zur nächsten Wohnbebauung einhalten (bitte Zahl der Anlagen und mögliche Jahresproduktion angeben);

7. wie sie das Potenzial von weiteren Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt, wenn diese Windkraftanlagen einen Vorsorgeabstand von 700 Meter und mehr zur nächsten Wohnbebauung einhalten (bitte Zahl der Anlagen und mögliche Jahresproduktion angeben).

03.07.2020

Karrais, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Weinmann, Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Keck, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Die Regierungskoalition auf Bundesebene hat sich am 18. Mai 2020 nach längeren Auseinandersetzungen darauf geeinigt, für Windkraftanlagen einen Abstand zur nächsten Wohnbebauung von 1.000 Metern vorzusehen, den Bundesländern im Rahmen einer Öffnungsklausel jedoch eine Abweichung davon zu ermöglichen. Der Antrag erkundigt sich danach, wie die Landesregierung gedenkt, mit dieser Entscheidung umzugehen und welche Auswirkungen unterschiedliche Abstandsregelungen auf den Windkraftausbau in Baden-Württemberg haben.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 Nr. 6-4583/1131 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sie die Einigung der Regierungskoalition auf Bundesebene vom 18. Mai 2020 mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, für Windkraftanlagen einen planerischen Vorsorgeabstand von 1.000 Metern zur nächsten Wohnbebauung vorzusehen, aber gleichzeitig eine Länderöffnungsklausel vorzusehen und damit die Möglichkeit zur Abweichung davon zuzulassen;*

Am 3. Juli 2020 hat der Bundestag durch Neufassung des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) eine neue Länderöffnungsklausel zu Mindestabständen im Bereich der Windenergienutzung beschlossen. Die Anwendung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB kann damit durch landesgesetzliche Regelungen auf Anlagen beschränkt werden, die einen bestimmten Mindestabstand zu Wohnbebauungen einhalten. Der Mindestabstand darf nach § 249 Abs. 3 BauGB höchstens 1.000 Meter betragen. Die Regelung ist als sog. „Opt-In-Lösung“ ausgestaltet, d. h. landesweite, starre Mindestabstände von bis zu 1.000 Metern kommen nur dann zum Tragen, wenn ein Bundesland sich aktiv dafür entscheidet. Die Landesregierung bewertet die Wahlmöglichkeit für die Bundesländer als positiv, da sie Baden-Württemberg den notwendigen Spielraum für die hier praktizierte flexible Lösung über planerische Vorsorgeabstände durch die Planungsträger belässt. Anders als im Falle einer pauschalen Regelung kann hierdurch auf die jeweiligen regionalen und lokalen Bedürfnisse eingegangen werden (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Ziffer 2).

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. *ob sie gedenkt, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und wieso sie gegebenenfalls für Baden-Württemberg einen anderen Abstand als 1.000 Meter von Windkraftanlagen zur nächsten Wohnbebauung für richtig hält;*

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Insofern verbleibt es hier bei der flexiblen Festlegung von Vorsorgeabständen durch den jeweiligen Planungsträger (Träger der Regionalplanung und Bauleitplanung). Während die Empfehlungen im Windenergieerlass (Kapitel 4.3) die aus Gründen des Immissionsschutzes notwendigen (pauschalierten) Abstandsflächen betreffen, können die Planungsträger in ihren „Windplanungen“ aufgrund eigener planerischer Abwägung sog. Vorsorgeabstände jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums festlegen. Die Abwägung durch den Planungsträger erfolgt gebietsbezogen unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten. Kriterien für die Entscheidung über das Ob und Ausmaß des Vorsorgeabstands können insbesondere der Grad der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Gebiets sein, die baurechtliche Prägung der Situation, die optische Wirkung der geplanten Windenergieanlagen, etwaige Vorbelastungen etc. Die hier beschriebene Verfahrensweise wurde bereits zu Beginn dieser Legislaturperiode in einem Rundschreiben an die kommunalen Planungsträger im Einzelnen dargelegt und erläutert (vgl. [https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5\\_Energie/Erneuerbare\\_Energien/Windenergie/20160831\\_Rundschreiben\\_Abstand\\_zur\\_Wohnbebauung.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/20160831_Rundschreiben_Abstand_zur_Wohnbebauung.pdf)).

Unabhängig von den planerisch festgelegten Abständen wird bei jedem konkreten Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert geprüft, welche Abstände zu Wohnbebauungen aus Lärmschutzgründen einzuhalten sind. Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Dabei ist eine abgestufte Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete zugrunde zu legen. Welche Abstände letztlich zum Tragen kommen, hängt im Einzelfall von mehreren Faktoren ab (Typ und Emissionsverhalten der Anlagen; Konstellation der Anlagen zueinander in einem Windpark; einzuhaltende Immissionsrichtwerte je nach Baugebietstyp etc.). Bei Einhaltung der allgemein geltenden Richtwerte der TA Lärm ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auftreten.

3. *wie sie die Möglichkeit bewertet, den planerischen Vorsorgeabstand flexibel anhand der Höhe der geplanten Windkraftanlage festzulegen, wie dies bereits in Bayern geschieht und damit auf die Entwicklung zu immer höheren Windkraftanlagen zu reagieren;*

Ein von der Höhe der Windenergieanlage abhängiger Mindestabstand (x-H-Regelung) ließe sich mit der neuen Länderöffnungsklausel nur schwer in Einklang bringen. Da sich Anlagentechnik und -höhe kontinuierlich weiterentwickeln, müsste der Faktor so niedrig gewählt werden (z. B. 3-H), dass damit der maximale Abstand von 1.000 Metern und somit auch die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage nicht überschritten würden. Eine Regelung wie sie derzeit in Bayern gilt (sog. 10-H-Regelung), wäre nach der neuen Länderöffnungsklausel nicht mehr zulässig. Die Abstandsregelung für Windkraftanlagen in Bayern ist von keinem anderen Bundesland übernommen worden und hat dort die für den Windenergieausbau verfügbare Flächenkulisse deutlich eingeschränkt, was gleichzeitig zu einer starken Reduzierung des landesweiten Leistungspotenzials geführt hat (s. UBA: Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, Juni 2019).

Unabhängig von diesen rechtlichen Schwierigkeiten wäre die Fokussierung allein auf die Anlagenhöhe auch inhaltlich nicht zielführend. Maßgeblich für die Bestimmung des Abstands zu Wohnbebauungen sind vielmehr stets mehrere Faktoren: Anlagentypus, Anzahl und Anordnung der Anlagen, Standort, Topographie, Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Schutzwürdigkeit des Baugebiets etc. Die unter Ziffer 2 beschriebene Festlegung der Mindestabstände durch die Planungsträger ist damit wesentlich flexibler als eine allein auf die Höhe der Windenergie-

anlage bezogene starre Regelung, da die Planungsträger alle bekannten örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten berücksichtigen können.

Entscheidend ist außerdem, dass die gesetzlichen Regelungen des Immissions-schutzes und damit auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Umge-bung der Anlage eingehalten werden müssen; dies wird in jedem Genehmigungs-verfahren abschließend geprüft. Höhere Windenergieanlagen bedeuten dabei nicht, dass durch größere Anlagen automatisch höhere Geräuschpegel bei den Anwoh-nerinnen und Anwohnern hervorgerufen werden als durch kleinere. Die Richt-werte sind auf den Immissionsort bezogen, d. h. eine 230 Meter hohe Windkraft-anlage muss bei der nächst gelegenen Wohnbebauung letztlich den selben Richt-wert einhalten wie eine 50 Meter hohe. Die Richtwerte sind ferner gestaffelt nach der Schutzwürdigkeit der Gebietskategorie. Bewohnerinnen und Bewohner eines Kurgebietes genießen dabei mit einem Richtwert von nachts 35 Dezibel (A) einen höheren Lärmschutz als jemand, der in einem Mischgebiet wohnt (Richtwert nachts 45 Dezibel [A]). Bei Einhaltung der allgemein geltenden Richtwerte der TA Lärm ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen auftreten.

*4. wie viele bereits in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen einen Abstand von 1.000 Meter oder mehr zur nächsten Wohnbebauung haben;*

Bei den zum Stand Juli 2020 in Baden-Württemberg installierten Anlagen haben 478 Anlagen einen Abstand von oder mehr als 1.000 m zu Siedlungsflächen.

*5. wie viele bereits in Baden-Württemberg installierte Windkraftanlagen einen Abstand von weniger als 1.000 Meter zur nächsten Wohnbebauung haben;*

Bei den zum Stand Juli 2020 Baden-Württemberg installierten Anlagen haben 240 Anlagen einen Abstand kleiner als 1.000 m zu Siedlungsflächen.

*6. wie sie das Potenzial von weiteren Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt, wenn diese Windkraftanlagen einen Vorsorgeabstand von 1.000 Me-ter und mehr zur nächsten Wohnbebauung einhalten (bitte Zahl der Anlagen und mögliche Jahresproduktion angeben);*

Berechnungsergebnisse der Windpotenziale in Baden-Württemberg mit einem Abstandspuffer von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung liegen der Landesre-gierung nicht vor.

*7. wie sie das Potenzial von weiteren Windkraftanlagen in Baden-Württemberg einschätzt, wenn diese Windkraftanlagen einen Vorsorgeabstand von 700 Me-ter und mehr zur nächsten Wohnbebauung einhalten (bitte Zahl der Anlagen und mögliche Jahresproduktion angeben).*

Auf Basis des Windatlasses Baden-Württemberg wurde 2019 eine Potenzialbe-rechnung für das Land durchgeführt und eine Anlagenplatzierung simuliert. Diese Berechnung hat lediglich orientierenden Charakter, sodass vor Beginn jedes kon-kreten Vorhabens jeder Standort im Einzelfall detailliert zu prüfen ist.

Durch die räumliche Verschneidung der nach dem Windatlas als windhöf-fig an-zusehenden Flächen mit den nach einem Kriterienkatalog definierten Ausschluss-und Restriktionsflächen wurden zunächst die Windpotenzialflächen ermittelt, anschließend mit Hilfe eines Simulationsverfahrens die Anzahl an Windenergie-anlagen abgeschätzt und im Anschluss daran der Netto-Jahresstromertrag ermit-telt, der mit diesen Anlagen zu erreichen wäre.

Zur Ermittlung der bezüglich der Windhöf-figkeit geeigneten Flächen wurde das Kriterium einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m Höhe über Grund festgelegt. Für die Bestimmung der Restriktions- und Ausschlussflächen wurde ein Kriterienkatalog zur Berücksichtigung bestimmter (landesweit verfügbarer) technischer und rechtlicher Aspekte, die bei der Errich-tung von Windenergieanlagen beachtet werden müssen, erstellt. Dieser enthält u. a. die freizuhaltenden Flächen und Abstandspuffer für Siedlungen. Für Wohn-

gebiete ist dabei ein Abstandspuffer von 700 m vorgesehen worden (siehe auch <https://www.energieatlas-bw.de/documents/24384/24629/Kriterienkatalog+Windpotenzial/f6d437f4-472f-4738-ba3c-b5407e58f06b>).

Aus dieser Analyse ergaben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Eignungsflächen, auf denen mittels Simulationsverfahren Standardanlagen mit einer Leistung von 4,2 MW platziert wurden. Bereits bestehende Windenergieanlagen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Diese Zahlen dürfen nicht so interpretiert werden, dass die Anlagenstandorte auch alle genehmigungsfähig sind. Nach der Art der Berechnungsmethodik ist das nur bei einem Bruchteil der potenziellen Anlagenstandorte der Fall, da zum einen nicht für alle relevanten Restriktionskriterien landesweite und aktuelle Informationen zur Verfügung stehen. So konnten in dem genannten Kriterienkatalog neben immissionsschutzrechtlichen Fragen auch z. B. der spezielle Artenschutz, Bodenschutz- und Erholungswälder, militärische Restriktionen sowie der behördliche und private Richtfunk nicht berücksichtigt werden. Zum anderen muss bei den bezüglich Windhöflichkeit geeigneten Flächen mit Flächenrestriktionen (z. B. bei Landschaftsschutzgebieten) stets im Einzelfall besonders geprüft werden, ob sie für die Windenergienutzung infrage kommen.

	<b>Bezüglich Windhöflichkeit geeignete Flächen</b>	<b>Bezüglich Windhöflichkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen</b>
<b>Fläche</b>	220.000 ha	199.000 ha
<b>Anzahl möglicher Anlagenstandorte</b>	12.000	8.000
<b>Errechneter Netto-Jahresstromertrag</b>	125.000 GWh	85.000 GWh

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft